

## § 1842 BGB

Das Kreditinstitut muss bei Anlagen nach den §§ [1839 BGB](#) und [1841 Abs. 2 BGB](#) einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung angehören.

**Fassung ab 01. Jan 2023**

---

**Fassung bis einschl 31. Dez 2022**

### § [1842 BGB](#) Mitwirkung des Gegenvormunds

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die [Rechnung](#) unter Nachweisung des Vermögensbestands vorzulegen. Der Gegenvormund hat die [Rechnung](#) mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlass gibt.